



Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an 1 + 2-Programmstudierende aus chinesischen Partneruniversitäten Vom 10. Juli 2008

Beschluss des Präsidiums vom 10. Juli 2008 (Mitt. TUC 2008, Seite 225).

§ 1 Gegenstand

Die Technische Universität Clausthal vergibt Stipendien an 1+2-Programmstudierende aus chinesischen Partneruniversitäten auf Grund besonderer Leistungen, herausgehobener Befähigung und Integrationsbemühungen sowie als Motivationsinstrument zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

§ 2 Vergabekommission

- (1) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre richtet eine zentrale Vergabekommission ein. Dieser gehören die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des IZC und die bzw. der China-Beauftragte des Präsidiums an. Das IZC kann auch durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter für das Auslandsamt vertreten werden.
- (2) Die zentrale Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Verfahren und Umfang

- (1) Antragsberechtigt sind immatrikulierte 1+2-Programmstudierende innerhalb der ersten drei Semester seit ihrer Immatrikulation an der Technischen Universität Clausthal, sofern sie das Angebot „Welcome Service“ der Technischen Universität Clausthal nach den unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen ordnungsgemäß bezahlt haben.
- (2) Pro Semester können bei zehn Programmstudierenden ein Semesterstipendium in Höhe von 600 €, ein Semesterstipendium in Höhe von 450 € und zwei Semesterstipendien in Höhe von je 300 € vergeben werden. Gibt es mehr Programmstudierende, erhöht sich die Anzahl der Stipendien in dem in Satz 1 beschriebenen Verhältnis, wobei nur volle Zehnergruppen berücksichtigt werden. Die Stipendien erfolgen in Form einer Einmalzahlung.

(3) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen Antrag voraus. Zu den Bewerbungsunterlagen gehören

- ein formloses Schreiben in Deutsch inkl. der Begründung und der Darstellung des sozialen, ehrenamtlichen oder gesellschaftlichen Engagements, sowie der eigenen Bemühungen bei der Integration in die deutsche Gesellschaft und
- ein Nachweis über die Studienleistungen des laufenden Semesters (Notenspiegel vom Prüfungsamt).

(4) Anträge sind bis Ende eines Semesters für das kommende Semester an das IZC der Technischen Universität Clausthal zu richten. Maßgeblich für den fristgemäßen Eingang ist das Datum des Eingangsstempels.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 4 Kriterien

(1) Folgende Kriterien sind für die Auswahl der Stipendiaten entscheidend:

- überdurchschnittlichen Studienleistungen im Antragssemester im Vergleich zu den übrigen 1 + 2 Programmstudierenden,
- Studienleistungen, die über die im Studienplan vorgesehenen Leistungen hinaus gehen,
- Beiträge der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Integration in die deutsche Gesellschaft.

Ein zusätzliches ehrenamtliches Engagement kann in Zweifelsfällen die Chancen auf Gewährung eines Stipendiums erhöhen.

(2) Die Zentrale Vergabekommission kann zur Überprüfung der Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 5 Entscheidung der Vergabekommission

Die zentrale Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in § 4 genannten Kriterien einstimmig und protokolliert diese.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.